

41. Kann die Eingehung einer nicht registrierten (sog. faktischen) Ehe im Sinne der Art. 3, 11, 12, 16 des sowjetrussischen Gesetzbuchs, betr. Ehe, Familie und Vormundschaft, vom 19. November 1926 eine auch nach deutschem Recht wirksame Eheschließung darstellen?

EG. 3. BGB. Art. 11, 30.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1938 i. S. Themann G. (Pl.) w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 12/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien, des Lesens und Schreibens unfundige Zigeuner, sind im Jahre 1930 als deutsche Reichsangehörige aus der Sowjetunion ausgewiesen und im Flüchtlingslager Schn. aufgenommen worden. Dort sind sie am 2. Oktober 1930 nach römisch-katholischem Ritus kirchlich getraut worden. Seit 1935 leben sie getrennt. Von 1919 ab hatten sie in Rußland, als Musiker und vielleicht auch als Pferdehändler von Ort zu Ort wandernd, zusammengelebt und vier Kinder erzeugt, von denen zwei noch am Leben sind. Der Kläger behauptet, er habe mit der Beklagten im Jahre 1921 vor dem Dorftrat in Krasnokut nach Sowjetrecht die Ehe geschlossen; die Eheschließung sei unter der Nr. 443 im dortigen Personenstandsbuch eingetragen. Auch wenn aber eine Registrierung der Ehe nicht nachzuweisen sei, so lägen doch die Voraussetzungen einer faktischen Ehe vor, die nach Sowjetrecht der registrierten Ehe gleichstehe. Die Beklagte habe ihn ohne Grund verlassen. Der Kläger hat daher mit der Klage beantragt, die Beklagte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verurteilen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Ehe aus Alleinschuld des Klägers zu scheiden. In erster Linie bestreitet sie, mit dem Kläger verheiratet zu sein. Sie habe mit ihm lediglich zusammengelebt. Eine Registrierung der Ehe habe niemals stattgefunden. Wenn die kirchliche Trauung in Schn. auf Grund von Urkunden erfolgt sei, so seien diese gefälscht gewesen. Die Widerklage stützt sie auf Ehebrüche des Klägers, Bedrohungen, Mißhandlungen sowie auf Aufforderungen, sich durch unsittlichen Lebenswandel Geld zu verdienen.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen, weil das Bestehen einer nach deutschem Recht gültigen Ehe zwischen den Par-

teien nicht nachgewiesen sei. Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hat im zweiten Rechtszug in erster Reihe gebeten, die Ehe aus Alleinschuld der Beklagten zu scheiden, und hat dieses Begehren auf ehebrecherische Beziehungen der Beklagten zu einem gewissen H. gestützt. Den Herstellungsantrag hat er als Hilfsantrag aufrechterhalten. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrage, die Ehe auf die Widerklage zu scheiden. Das Kammergericht hat beide Berufungen zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Scheidungsanträge der Parteien sowie den auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft gerichteten Hilfsantrag des Klägers abgewiesen, weil diese Anträge das Bestehen einer Ehe zwischen den Parteien voraussetzten. Eine registrierte Eheschließung sei jedoch nicht nachgewiesen, und eine faktische Sowjetehe sei von den deutschen Anschauungen über eine Ehe so weit entfernt, daß sie nicht als solche anerkannt werden könne. Es trifft zu, daß der Ausspruch der Scheidung sowie die Verurteilung eines Ehegatten zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft das Bestehen einer Ehe zwischen den Parteien zur Voraussetzung haben. Im vorliegenden Falle wendet die Beklagte ein, daß überhaupt keine Eheschließung oder wenigstens keine im Deutschen Reich als solche anzuerkennende Eheschließung zwischen den Parteien stattgefunden habe. Über diese Vorfrage muß im gegenwärtigen Rechtsstreit entschieden werden; die Vorschriften der §§ 1329, 1343 Abs. 2 BGB. kommen nicht in Betracht. Daß eine Eheschließung stattgefunden habe, muß derjenige beweisen, der die Scheidung der Ehe oder die Verurteilung der anderen Partei zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft begehrt. Wenn das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers, daß die Eheschließung im Jahre 1921 von dem Dorfrat in Krasnokut registriert worden sei, nicht für erwiesen hält, so beruht dies lediglich auf einer Würdigung der vom Kläger hierfür angebotenen Beweise, die sich der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht und von der Revision auch nicht angegriffen wird.

Es kann sich mithin nur darum handeln, ob zwischen den Parteien ohne Registrierung eine Ehe wirksam dadurch zustande gekommen ist, daß sie tatsächlich in ehelichen Beziehungen gestanden haben (sog.

faktische Ehe im Sinne der Art. 3, 11, 12, 16 des in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet Republik — RSFSR. — seit dem 1. Januar 1927 in Geltung befindlichen Gesetzbuchs, betr. Ehe, Familie und Vormundschaft, vom 19. November 1926). Den Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob deutsche Reichsangehörige in dieser Weise im Gebiete der RSFSR. rechtswirksam eine Ehe eingehen können, bildet die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 GG. z. BGG., wonach für die Form eines Rechtsgeschäfts die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügt, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß diese Vorschrift auch für die Eheschließung gilt (RGZ. Bd. 88 S. 191, Bd. 138 S. 216). In der zuletzt angeführten Entscheidung ist weiter ausgeführt, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes, das für die Eheschließung die Beobachtung erleichteter Formen oder gar formlose Gültigkeit vorsieht, nicht schon aus diesem Grunde gemäß Art. 30 GG. z. BGG. abgelehnt werden kann als mit dem Zweck der deutschen Gesetzgebung über die Form der Eheschließung im Widerspruch stehend. Diese Entscheidung behandelt (ebenso wie die in JW. 1902 S. 361 Nr. 11 abgedruckte) die Frage, ob die völlig formlose Eingehung einer Ehe durch deutsche Reichsangehörige nach common law, wie sie in einigen Staaten von Nordamerika anerkannt ist, auch im Deutschen Reich als eine rechtsgültige Eheschließung angesehen werden kann. Diese Frage ist bejaht worden. Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen der common law-Ehe und der faktischen Sowjetehe, was die Art ihrer Eingehung anlangt, eine Übereinstimmung besteht, die in der Tat als vollkommen bezeichnet werden kann, sofern es richtig ist, daß auch nach common law das einfache Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts, das längere Zeit hindurch dauert, dieselben Wirkungen wie eine vorschriftsmäßig eingegangene Ehe hat (vgl. Freund in „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ Bd. IV¹ 2. Aufl. S. 371 und in JW. 1928 S. 879, je mit weiteren Nachweisungen). Die Beurteilung der Frage, ob die von deutschen Reichsangehörigen im Auslande gemäß dem dort geltenden Recht formlos vorgenommene Eheschließung im Deutschen Reich als solche anerkannt werden kann, ist vom vormaligen IX. Zivilsenat in der Entscheidung RGZ. Bd. 138 S. 214ffg. darauf abgestellt worden, ob nach dem in Betracht kommenden ausländischen Recht die ehelichen Rechte und Pflichten oder die Art der Lösung der Ehe erheblich von der

deutschen Grundauffassung abweichen oder nicht. Dem hat sich das Berufungsgericht angeschlossen. Nach Ansicht des erkennenden Senats kann es jedoch in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang auf die Vorschriften des ausländischen Rechts über den Inhalt der ehelichen Rechte und Pflichten und über die Art der Lösung der Ehe nicht ankommen, weil deutsche Reichsangehörige, die im Ausland die Ehe miteinander schließen, damit eine Ehe im Sinne des deutschen Rechts begründen (Bergmann, 4. Nachtrag zum Internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht S. 73; Freund JW. 1931 S. 1335 Anm. zu Nr. 1 unter 2 und das. 1932 S. 3812 Anm. zu Nr. 3 unter 3). Soweit etwa dem angeführten Urteile des IX. Zivilsenats, was diesem Urteil nicht mit völliger Sicherheit entnommen werden kann, eine andere Auffassung zugrunde gelegen haben sollte, könnte sich der erkennende Senat ihr nicht anschließen. Gebunden ist er an sie schon deshalb nicht, weil der IX. Zivilsenat mit dem 1. Dezember 1932 aufgelöst worden ist. Nach Art. 14 GG. z. BGB. werden die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben. Für die Scheidung der Ehe sind nach Art. 17 Abs. 1 GG. z. BGB. die deutschen Gesetze maßgebend. Gemäß Art. 13 Abs. 1 bestimmen sich nach deutschem Recht auch die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe, die Frage, ob der Eingehung Hindernisse im Wege stehen, sowie ihre Anfechtbarkeit wegen Willensmängel. Hinzuzuwenden ist weiter auf die Vorschriften der Art. 15, 18 und 19 GG. z. BGB. Die Bestimmungen des Sowjetrechts, nach denen in der Sowjetunion die Wirkungen der Ehe auch bei Ausländern nur nach Sowjetrecht behandelt werden und die Scheidung ebenfalls nur nach diesem Recht erfolgt (vgl. Bergmann a. a. O. S. 72), kommen demgegenüber nicht in Betracht. Urteilen sowjetrussischer Gerichte, in denen zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften der Art. 13 Abs. 1, Art. 17, 18 abgewichen ist, wäre die Anerkennung im Deutschen Reiche zu verweigern (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.). Ebensovienig wären Urteile sowjetrussischer Gerichte anzuerkennen, die einem deutschen Ehegatten den Anspruch auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verjagen (vgl. WarnRspr. 1928 Nr. 13 unter II). Mit diesem Standpunkt des deutschen Rechts sind die Erörterungen des Berufungsgerichts unvereinbar, die davon ausgehen, daß eine von deutschen Reichsangehörigen in der Sowjet-

union geschlossene Ehe erst nach dem Grenzübertritt der Ehegatten die gleichen Wirkungen wie eine in Deutschland geschlossene Ehe habe.

Ob im einzelnen Falle der Anwendung der Gesetze des Eheschließungsortes, nach denen die Eingehung der Ehe völlig formlos möglich ist, die Vorschrift des Art. 30 E.G. z. B.G.B. entgegenstehen kann, wie Raape bei Staudinger Bem. C III 1 c zu Art. 13 E.G. z. B.G.B. S. 252 flg. annimmt, braucht nicht näher erörtert zu werden, da besondere Umstände, die im vorliegenden Falle die Anwendung der sowjetrussischen Gesetze über die Formlosigkeit der Eheschließung als gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend erscheinen ließen, nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich sind. Die Beklagte hat bei ihrer persönlichen Vernehmung vor dem Berufungsgericht nur erklärt, daß der Kläger, den sie im Jahre 1918 kennengelernt habe, sie in Sibirien ihren Eltern gestohlen habe. Daraus braucht aber noch nicht geschlossen zu werden, daß ihr Zusammenleben mit dem Kläger unfreiwillig gewesen sei, um so weniger, als sie selbst dieses Zusammenleben als eine „wilde Ehe“ bezeichnet. Die Beklagte hat auch nicht geltend gemacht, daß sie sich nicht bewußt gewesen sei, durch das Zusammenleben mit dem Kläger eine gültige Ehe einzugehen. Daher kann es auch dahingestellt bleiben, ob beim Fehlen dieser Kenntnis der Eingehung der faktischen Sowjetehe die Anerkennung als Eheschließung ohne weiteres auf Grund des Art. 30 E.G. z. B.G.B. zu versagen ist oder ob es in einem solchen Falle der Anfechtung der Ehe nach § 1332 B.G.B. bedarf.

Unanwendbar wäre die Vorschrift des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 E.G. z. B.G.B. aber von vornherein dann, wenn das ausländische Recht, auf das diese Vorschrift verweist, überhaupt keine Rechtsinrichtung enthielte, die sich nach deutscher Auffassung als eine Ehe bezeichnen ließe. Denn Art. 11 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, daß das ausländische Recht das Rechtsverhältnis oder das Rechtsgeschäft kennt, um dessen Form es sich handelt. Andernfalls bleibt es, ohne daß es der Heranziehung des Art. 30 bedürfte, bei dem Grundsatz des Art. 11 Abs. 1 Satz 1, wonach sich die Form eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen bestimmt, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind (Raape bei Staudinger Bem. B VII 1 a zu Art. 11 E.G. z. B.G.B., S. 181), im vorliegenden Falle also nach den deutschen Gesetzen. In diesem Zusammenhange, den möglicherweise auch der vormalige IX. Zivilsenat im Auge gehabt

hat, ist daher die Stellungnahme des Berufungsgerichts von Bedeutung, daß die faktische Sowjetehe nicht als Ehe anerkannt werden könne. Das Berufungsgericht begründet dies in folgender Weise: Der deutschen Auffassung von der Ehe widerspreite es schon, daß sich bei der faktischen Sowjetehe ein bestimmter Zeitpunkt als Beginn der Ehe überhaupt nicht feststellen lasse. Außerdem seien nach Sowjetrecht die Wirkungen der Eheschließung außerordentlich abgeschwächt. So brauche die Ehefrau den Namen des Mannes nicht zu führen. Sie erwerbe nicht seine Staatsangehörigkeit. Die Ehegatten seien einander auch nicht zur ehelichen Gemeinschaft verpflichtet. Die Ehe begründe keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz. Ein gemeinschaftlicher Haushalt könne nur im beiderseitigen Einverständnis begründet werden, und dessen Ausgestaltung unterliege der freien Vereinbarung der Ehegatten. Eine Treupflicht bestehe nicht. Die Ehe sei auch jederzeit wieder lösbar. Hinzu komme, daß das Sowjetrecht Ehehindernisse im deutschen Sinne weder bei der registrierten noch bei der nichtregistrierten (faktischen) Ehe kenne; es sehe nur eine Anzahl Registrierungs Hindernisse vor. Daher sei es möglich, daß eine faktische Ehe auch zwischen Personen bestehe, die noch nicht das Ehealter erreicht hätten; es könne sogar mit rechtlicher Wirkung eine Person, die mit einer anderen eine registrierte Ehe geschlossen habe und noch in dieser lebe, mit einer dritten Person in einer faktischen Ehe leben, obwohl an sich auch die Sowjetgesetzgebung grundsätzlich die Mehrhehe verwerfe und bekämpfe.

Soweit das Berufungsgericht hiernach dem Umstande Bedeutung beimißt, daß sich bei der faktischen Sowjetehe der Beginn der Ehe nicht feststellen lasse, kann ihm nicht beigetreten werden. Es handelt sich dabei nur um eine Beweischwierigkeit, die ebenso wie bei der faktischen Sowjetehe auch bei der common law-Ehe auftreten kann. Für diese hat sich aber bereits der vormalige IX. Zivilsenat in RÖZ. Bd. 138 S. 218 auf den Standpunkt gestellt, daß das Wesen der Ehe hierdurch nicht berührt werde. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Aber auch die Tatsache, daß nach Sowjetrecht die Ehe jederzeit sowohl auf Grund beiderseitiger Übereinstimmung der Ehegatten als auch auf den einseitigen Wunsch eines von ihnen aufgelöst werden kann (Art. 18 des Gesetzes vom 19. November 1926), rechtfertigt es nach Ansicht des erkennenden Senats — im Gegensatz zu der vom vormaligen IX. Zivilsenat in dem mehrfach angeführten

Urteil (S. 217, 219) ersichtlich vertretenen Auffassung — noch nicht, der Sowjetehe die Eigenschaft einer Ehe überhaupt abzusprechen. In der Frage der Auflösbarkeit der Ehe weichen die verschiedenen Gesetzgebungen weit voneinander ab. Während manche Rechte in der Ehe eine nur durch den Tod eines der Ehegatten lösbare Lebensgemeinschaft erblicken und daher eine Scheidung dem Bande nach überhaupt nicht zulassen, gewähren andere Rechte weitgehende Erleichterungen für die Lösung des Ehebandes. Auch soweit darin eine von der deutschen durchaus verschiedene Grundauffassung über das Wesen der Ehe zutage tritt (vgl. für das Sowjetrecht Bergmann, Zeitschrift für Standesamtswesen 1925 S. 6), geht es nicht an, einer nach dem Willen der Beteiligten auf die Dauer berechneten Lebensgemeinschaft die Eigenschaft einer Ehe deshalb abzusprechen, weil ihre Lösung nach dem in Betracht kommenden ausländischen Recht gegenüber dem deutschen Recht außerordentlich erleichtert ist (ebenso Bergmann JW. 1932 S. 3806). Dies ist auch der Standpunkt, den der englische Court of Appeal in dem Urteil vom 15. Mai 1930 (Zeitschrift für Ostrecht 1930 S. 654 ffg., insbes. S. 661) eingenommen hat (anders die Königlich Ungarische Kurie in der Entscheidung vom 23. Februar 1927, Zeitschrift für Ostrecht 1927 S. 620). Schließlich vermag der Senat im Gegensatz zum Berufungsgericht auch dem Fehlen von Ehehindernissen im Sowjetrecht keine ausschlaggebende Bedeutung für die Beurteilung der Frage beizumessen, ob die Sowjetehe als Ehe angesehen werden kann. Mag auch das Fehlen von Ehehindernissen in einzelnen Fällen zu unerträglichen, übrigens aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts von der Sowjetgesetzgebung selbst nicht gebilligten Folgeerscheinungen führen, so kann dies doch noch nicht dazu Anlaß geben, die Rechtsseinrichtung als solche in Frage zu stellen. Soweit im einzelnen Falle deutsche Belange berührt werden sollten, bietet die Vorschrift des Art. 30 GG. z. BGG. eine völlig ausreichende Sicherung.

Entscheidend kann nach Ansicht des Senats nur sein, welchen Inhalt nach Sowjetrecht die von ihm als „Ehe“ bezeichnete Rechtsseinrichtung hinsichtlich der Beziehungen der Ehegatten zueinander hat. Insofern bestehen allerdings, wie Bergmann JW. 1932 S. 3806 mit Recht ausführt, erhebliche Zweifel, ob in der Sowjetehe ein — sei es auch noch so locker gestaltetes — Eheverhältnis oder nicht vielmehr lediglich ein Konkubinatsverhältnis mit gewissen vermögensrechtlichen

Wirkungen zu erblicken ist, das einer Ehe im deutschen Sinn und im Sinn anderer Kulturstaaten nicht gleichgestellt werden könnte. Dabei könnte zwischen der registrierten und der nichtregistrierten (faktischen) Ehe kein Unterschied gemacht werden. In ihren Wirkungen unterscheiden sich die registrierte und die faktische Ehe nur dadurch, daß bei der registrierten Ehe die Ehegatten das Recht (nicht die Pflicht) zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens haben (Art. 7 des Gesetzes vom 19. November 1926), während das bei der faktischen Ehe nicht der Fall ist. Im übrigen hat die faktische Ehe dieselben Rechtswirkungen, die das Sowjetrecht der registrierten Ehe zuerkennt (vgl. hinsichtlich der güterrechtlichen Verhältnisse die Art. 10, 11 und hinsichtlich der gegenseitigen Unterhaltspflicht die Art. 14, 15, 16 des genannten Gesetzes). Die registrierte Sowjetehe hat auch der vormalige IX. Zivilsenat in seinem Urteil vom 29. Oktober 1930 (ZW. 1931 S. 1334 Nr. 1) als Ehe anerkannt. Dem tritt der erkennende Senat auch für die faktische Ehe bei. Das deutsche Recht stellt zwar in § 1353 Abs. 1 BGB. den Grundsatz auf, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Diese Verpflichtung ist unter Rechtszwang gestellt. An einer solchen Verpflichtung fehlt es, wie die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, nach Sowjetrecht. Die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist vielmehr der freiwilligen Entschliesung der Ehegatten überlassen. Gerade die faktische Ehe beruht aber darauf, daß eine solche Lebensgemeinschaft tatsächlich hergestellt worden ist; denn bewiesen wird das Bestehen der Ehe, wenn sie nicht gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 1926 registriert worden ist, durch das tatsächliche Vorhandensein eines ehelichen Zusammenlebens. Als Beweismittel hierfür gelten — außer der gegenseitigen Anerkennung als Ehegatten (Art. 11 des gen. Gesetzes) — nach Art. 12 u. a. die Tatsache gemeinschaftlichen Zusammenlebens, das Vorhandensein einer gemeinschaftlichen Wirtschaft, die Bekundung ehelicher Beziehungen Dritten gegenüber, gegebenenfalls gegenseitige materielle Unterstützung sowie gemeinschaftliche Erziehung der Kinder. Hieraus folgt, daß nicht schon jedes gelegentliche oder vorübergehende Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts vom Sowjetrecht als eine faktische Ehe behandelt wird, sondern daß Voraussetzung für das Zustandekommen einer als solche anzuerkennenden faktischen Ehe das tatsächliche wenn auch lediglich auf Freiwilligkeit beruhende Bestehen einer

der Gestaltung des ehelichen Verhältnisses entsprechenden, auf die Dauer berechneten und nicht bloß dem Geschlechtsgenuß dienenden Lebensgemeinschaft ist. Dies ist nach Freund (Rechtsverfolgung im Internationalen Verkehr Bd. IV¹ 2. Aufl. S. 334) auch die Auffassung der sowjetrussischen Gerichte. Bei dieser Sachlage muß Freund (a. a. O. S. 371 und JW. 1928 S. 879) darin beigetreten werden, daß die Sowjetehe — auch die faktische — gegen ein bloßes Konkubinat hinreichend abgegrenzt ist. Wesentlich ist hierfür, daß sich die Ehegatten, wenn ihnen das Sowjetrecht die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung verjagt, doch jedenfalls sittlich binden wollten, ihre gesamten Lebensschicksale miteinander zu verknüpfen. Trotz der von ihm an der oben angeführten Stelle geäußerten Bedenken nimmt auch Bergmann (Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht der religiösen und De Facto-Ehen, in „Deutsche Landesreferate zum Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1932“, S. 192) an, daß ein Deutscher, der sich in der Sowjetunion nach den daselbst geltenden Vorschriften durch einfache Vereinbarung verheiratet, ebenso wie am Eheschließungsort auch in Deutschland als gültig verheiratet gilt. Es müßte auch zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen, wenn eine nach Sowjetrecht geschlossene Ehe, mag sie registriert worden sein oder nicht, im Deutschen Reiche nicht als Ehe angesehen würde. Sowohl Deutschen wie auch Angehörigen anderer nichtrussischer Staaten wäre es dann unmöglich, in der Sowjetunion eine auch für ihren Heimatstaat gültige Ehe miteinander einzugehen. Die Eheschließung vor dem Konsul (Art. 19 des deutsch-russischen Konsularvertrags vom 12. Oktober 1925, RWB. 1926 II S. 60) wird meist an tatsächlichen Schwierigkeiten scheitern. Die aus einer nach Sowjetrecht geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder müßten im Deutschen Reiche als unehelich behandelt werden. Angehörige der Sowjetunion, die nach ihrem Heimatrecht gültig verheiratet sind, wären im Deutschen Reich als im Konkubinat lebend zu betrachten, und dies selbst dann, wenn sie später die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben oder erwerben.

Nach alledem muß davon ausgegangen werden, daß gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 E.G. z. B.W. die Eingehung einer sog. faktischen Ehe eine auch nach deutschem Recht wirksame Eheschließung darstellen kann. Daher konnte es vom Berufungsgericht nicht dahingestellt gelassen werden, ob die tatsächlichen Merkmale einer faktischen

Ehe bei den Parteien vorliegen. Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil, und zwar mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung in Ehesachen im vollen Umfang, aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Für die neue Verhandlung mag noch darauf hingewiesen werden, daß vom deutschen Richter an den Beweis, daß die Parteien eine wirkliche dauernde Ehe schließen und als Eheleute mit allen sich daraus ergebenden sittlichen Verpflichtungen zusammenleben wollten, strenge Anforderungen zu stellen sind (RGZ. Bd. 138 S. 218). Ferner wird im Hinblick darauf, daß die Parteien sich nach den Angaben der Beklagten nacheinander in verschiedenen Bundesrepubliken der Sowjetunion aufgehalten haben, zu beachten sein, daß die faktische Ehe nicht in allen Bundesrepubliken gesetzlich anerkannt ist (vgl. hierzu Freund in Rechtsverfolgung im Internationalen Verkehr Bd. IV¹ 2. Aufl. S. 353, 357, 376).